

BGer 7B 496/2023 vom 12. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_496_2023

FR: TF 7B 496/2023 du 12 septembre 2023

IT: TF 7B 496/2023 del 12 settembre 2023

Regeste

Hausdurchsuchungsbefehl | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 6. Juli 2023 nicht auf die Beschwerde von A._____ ein und auferlegte ihm eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Mit Schreiben vom 18. August 2023 leitete das Obergericht ein gegen diesen Beschluss gerichtetes Schreiben von A._____ mit dem Betreff "Beschwerde gegen den Beschluss vom 6. Juli 2023" an das Bundesgericht weiter. Es hielt fest, es scheine sich um eine Beschwerde in Strafsachen zu handeln. Mit Verfügung vom 24. August 2023 forderte das Bundesgericht A._____ auf, einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, versehen mit dem Hinweis, dass das Nichtbezahlen des Kostenvorschusses nicht als Rückzug des Rechtsmittels gelte, dieser müsse schriftlich erklärt werden. Am 7. September 2023 teilte A._____ dem Bundesgericht mit, er habe keine Beschwerde oder irgendetwas an das Bundesgericht geschickt. Er habe einzig einen Brief persönlich an den Oberrichter geschrieben, wo er seinen Unmut zu Tage getragen habe. Er habe aber keine und werde auch keine Beschwerde an das Bundesgericht schicken. Er bitte deshalb, den Kostenvorschuss zu stornieren. Da A._____ keine Beschwerde erheben wollte, ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

Kosten sind keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.